



Steuerverwaltung des Kantons Bern

Todesfall

1 Tod einer steuerpflichtigen Person

Der Tod beendet die Steuerpflicht. Deshalb besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils des Jahres (sogenannte unterjährige Steuerpflicht). Das bis zum Todestag erzielte Einkommen ist zu versteuern. Das Vermögen der verstorbenen Person wird anteilmässig bis zum Todestag besteuert.

Die Erben und Erben haben eine Steuererklärung mit dem Einkommen der verstorbenen Person ab Beginn der Steuerperiode bis zum Todestag sowie mit dem Vermögen am Todestag einzureichen. Für die verstorbene Person erhalten die Erben und Erben eine separate Steuerabrechnung.

Stirbt eine verheiratete Person, werden die Eheleute bis zum Todestag gemeinsam veranlagt. Für die restliche Steuerperiode wird die überlebende Ehegattin bzw. der überlebende Ehegatte separat veranlagt (**siehe Beispiel 1**). Die Ratenrechnungen werden durch die Steuerverwaltung entsprechend angepasst.

Die Erben und Erben versteuern das geerbte Vermögen nur während eines Teils des Jahres (ab Todestag bis zum Ende der Steuerperiode). Die Steuer wird bezüglich des geerbten Vermögens nur anteilmässig erhoben (**siehe Beispiel 3**). Das aus diesem geerbten Vermögen erzielte Einkommen wird zum restlichen Einkommen dazugerechnet und unterliegt der Einkommenssteuer (**siehe Beispiel 2**).

2 Ermittlung der Einkommenssteuer

Bei der Ermittlung der Einkommenssteuer ist zu unterscheiden zwischen der Einkommenssteuer

- der verstorbenen Person (unterjährige Steuerpflicht),
- der überlebenden Ehegattin bzw. des überlebenden Ehegatten (unterjährige Steuerpflicht) und
- des Erben/der Erbin (ganzjährige Steuerpflicht).

Die Steuerpflicht der verstorbenen Person sowie der überlebenden Ehegattin bzw. des überlebenden Ehegatten besteht jeweils nur während eines Teils des Jahres, was dazu führt, dass für die Berechnung der Steuer in diesen Fällen zu unterscheiden ist zwischen

- dem steuerbaren Einkommen (Einkommen, das tatsächlich besteuert wird) und
- dem satzbestimmenden Einkommen (Einkommen, das zur Bestimmung des anwendbaren Steuersatzes herangezogen wird).

2.1 Ermittlung des steuerbaren Einkommens

Verstorbene Person und überlebende Ehegattin bzw. überlebender Ehegatte

Die Einkommenssteuer der verstorbenen Person wird berechnet auf Grund des seit Anfang der Steuerperiode bis zum Todestag erzielten Einkommens. Die überlebende Ehegattin bzw. der überlebende Ehegatte bezahlt Einkommenssteuern auf dem ab dem Todestag bis zum Ende der Steuerperiode erzielten Einkommen. Dabei wird jeweils auf den Zeitpunkt der Fälligkeit abgestellt.

Die in dieser Zeit angefallenen abzugsfähigen effektiven Aufwendungen werden zum Abzug zugelassen. Pauschalen, Mindest- oder Höchstbeträge werden entsprechend der Dauer der Steuerpflicht gekürzt. Die Sozialabzüge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerpflicht oder der Steuerperiode festgelegt und anteilmässig (entsprechend der Dauer der Steuerpflicht) gewährt.

Zu kürzen sind insbesondere die folgenden Abzüge: Berufskostenpauschalen, Kinderabzug, Abzug für auswärtige Ausbildung, Unterstützungsabzug, allgemeiner Abzug, Abzug für bescheidene Einkommen, Abzug für Alleinstehende, Abzug für Kinderbetreuungskosten, Abzug für Parteispenden, Versicherungsabzug, Zweiverdienerabzug.

Erben und Erben (keine unterjährige Steuerpflicht)

Bei den Erben und Erben besteht die Steuerpflicht während des ganzen Jahres. Das nach dem Todestag aus Erbschaft erzielte Einkommen wird zum übrigen Einkommen hinzugezählt. Die allgemeinen sowie Sozialabzüge müssen weder gekürzt noch anteilmässig gewährt werden. Sie kommen vielmehr vollständig zum Tragen.

2.2 Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens

Verstorbene Person und überlebende Ehegattin bzw. überlebender Ehegatte

Damit die geschuldete Einkommenssteuer festgesetzt werden kann, muss der massgebliche Steuersatz berechnet werden. Der Steuersatz für regelmässig fliessende Einkünfte bestimmt sich dabei nach dem auf 12 Monate berechneten Einkommen, wobei sowohl Einkünfte als auch Kosten zur Satzbestimmung höchstens auf ein «normales Jahresergebnis» umgerechnet werden dürfen. Nicht regelmässig fliessende Einkünfte un-

terliegen ebenfalls der vollen Besteuerung, werden aber für die Satzbestimmung nicht in ein Jahreseinkommen umgerechnet. Was für die Einkünfte gilt, trifft sinngemäss auch für die Abzüge zu. Die anteilmässig (entsprechend der Dauer der Steuerpflicht) gewährten Sozialabzüge werden voll an gerechnet (**siehe Beispiel 1**).

Regelmässig fliessend sind Einkünfte, die über die Dauer des ganzen Jahres mehr oder weniger kontinuierlich (monatlich, quartalsweise oder halbjährlich) anfallen, wie das laufende Erwerbseinkommen, Renten aller Art sowie der Liegenschaftsertrag aus Vermietung oder Eigennutzung. Als nicht regelmässig fliessende Einkünfte gelten demgegenüber jene Einkünfte, die nur ein Mal pro Jahr oder noch seltener anfallen. Typische Beispiele sind Jahresgratifikationen, Gewinnbeteiligungen, Boni oder Wertschriftenerträge.

Als regelmässig anfallende Aufwendungen gelten jene Aufwendungen, die mehrmals pro Jahr (monatlich, quartalsweise oder halbjährlich) anfallen. Beispiele: Kosten im Zusammenhang mit der unselbstständigen Erwerbstätigkeit, Rentenschulden, Alimente. Als nicht regelmässig anfallende Aufwendungen gelten demgegenüber Aufwendungen, die nur ein Mal pro Jahr oder noch seltener anfallen. Typische Beispiele sind Beiträge an die Säule 3a, Vergabungen, Weiterbildungskosten und effektive Liegenschaftsunterhaltskosten.

Das satzbestimmende Einkommen entspricht mindestens dem steuerbaren Einkommen.

Erbinnen und Erben

Bei den Erbinnen und Erben besteht die Steuerpflicht während des ganzen Jahres. Die Erträge aus der Erbschaft unterliegen der Einkommenssteuer ohne Umrechnung zur Satzbestimmung (**siehe Beispiel 2**). Einzig betreffend die Vermögenssteuer gilt eine Besonderheit, indem das infolge Todesfall angefallene Vermögen nur anteilmässig für den Rest des Kalenderjahres besteuert wird (**siehe Beispiel 3**). Die nachfolgenden Beispiele beziehen sich auf eine Alleinerbin/Alleinerben, für Erbgemeinschaften siehe «Veranlagungsverfahren» unter Ziffer 4 dieses Merkblattes.

3 Ermittlung der Vermögenssteuer

Da bei einem Todesfall die Steuerpflicht der verstorbenen Person nur während eines Teils des Jahres besteht, ist die Vermögenssteuer anteilmässig, entsprechend der Dauer der Steuerpflicht, geschuldet. Das steuerbare Vermögen bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerpflicht. Beim Vermögensanfall von Todes wegen besteht die Steuerpflicht der Erbinnen und Erben während des ganzen Jahres. Damit

es nicht zu einer doppelten Besteuerung des gleichen Vermögens bei der verstorbenen Person und bei den Erbinnen und Erben kommt, wird die Vermögenssteuer auf dem von Todes wegen anfallenden Vermögen nur anteilmässig erhoben (**siehe Beispiel 3**). Die Steuerberechnung entnehmen Sie der definitiven Schlussabrechnung des betreffenden Steuerjahres.

4 Veranlagungsverfahren

Die Erbinnen und Erben haben eine Steuererklärung mit dem Einkommen der verstorbenen Person ab Beginn der Steuerperiode bis und mit Todestag sowie mit dem Vermögen am Todestag einzureichen. Stirbt die Ehegattin oder der Ehegatte, hat der überlebende Ehegatte für die Zeit vom 1. Januar bis zum Todestag eine gemeinsame Steuererklärung auszufüllen. Die überlebende Ehegattin bzw. der überlebende Ehegatte wird ab dem Todestag bis zum Ende der Steuerperiode separat veranlagt und hat somit das seit dem Todestag erzielte Einkommen und das Vermögen am Ende der Steuerperiode zu deklarieren. **Die bei der unterjährigen Steuerpflicht zur Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens notwendigen Umrechnungen werden von der Steuerverwaltung vorgenommen.**

Die Erbinnen und Erben deklarieren das aus Erbschaft erzielte Einkommen zusammen mit ihren übrigen Einkünften. Das Vermögen wird nach dem Stand am Ende der Steuerperiode bemessen.

Mit dem Tod einer steuerpflichtigen Person und der nachfolgenden Mutation des Einwohnerregisters durch die Gemeinde wird durch das EDV-System automatisch eine Erbgemeinschaft gebildet. Für diese Erbgemeinschaft gibt es eine separate Steuererklärung (Formulare 20'ff.). Alleinerbinnen und Alleinerben senden diese Steuererklärung mit dem Vermerk «Alleinerbin» oder «Alleinerbe» an die Steuerverwaltung ihrer Region zurück.

5 Rückerstattung der Verrechnungssteuer

Der Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer kann bei einem Todesfall zusammen mit der Steuererklärung eingereicht werden. Eine Rückerstattung ist nur möglich für die Verrechnungssteuer auf Bruttoerträgen, die während der Dauer der Steuerpflicht fällig geworden sind. Zur Verrechnungssteuer gibt es ein separates Merkblatt (**MB 9**).

¹ siehe auch die Erläuterungen zu Erben- und Miteigentümergeinschaften

Beispiel 1 (Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens bei Tod eines Ehepartners)

Eine verheiratete Person stirbt am 30. September. Einziger Erbe ist der überlebende Ehegatte. Die Steuerpflicht des Ehepaares im Kalenderjahr besteht damit nur 9 Monate. Die monatliche Rente beträgt CHF 4000.–, der Halbjahres-Hypothekarzins in der Höhe von CHF 500.– ist jeweils am 30.6. und 31.12. zur Zahlung fällig, der Sparkonto-Jahreszins von CHF 700.– wird am Ende des Jahres ausbezahlt.

a) Besteuerung des Ehepaares (bis Todestag des Ehepartners):**Einkünfte/Kosten**

Rentenleistungen	CHF	36000.–	
Halbjahres-Schuldzinsen	– CHF	500.–	
Sparkonto-Jahreszins			–
Total			CHF 35500.–

		Steuerbar	Satzbestimmend
Rentenleistungen	CHF	36000.–	CHF 48000.–
Halbjahres-Schuldzinsen	– CHF	500.–	– CHF 667.– (500:270×360)
Sparkonto-Jahreszins		–	–
Total		CHF 35500.–	CHF 47333.–

b) Besteuerung des überlebenden Ehegatten:

Der überlebende Ehepartner wird vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember selbstständig veranlagt. Die monatliche Rente für den überlebenden Ehepartner beträgt ab Oktober CHF 2000.–, der Halbjahres-Hypothekarzins in der Höhe von CHF 500.– ist am 31.12. zur Zahlung fällig, der Sparkonto-Jahreszins von CHF 700.– wird am Ende des Jahres ausbezahlt.

Einkünfte/Kosten

Rentenleistungen	CHF	6000.–	
Halbjahres-Schuldzinsen	– CHF	500.–	
Sparkonto-Jahreszins	CHF	700.–	
Total			CHF 6200.–

		Steuerbar	Satzbestimmend
Rentenleistungen	CHF	6000.–	CHF 24000.–
Halbjahres-Schuldzinsen	– CHF	500.–	– CHF 1000.– (500:90×360 max. 1000)*
Sparkonto-Jahreszins	CHF	700.–	CHF 700.–
Total		CHF 6200.–	CHF 23700.–

* Sowohl Einkünfte als auch Aufwendungen dürfen zur Satzbestimmung höchstens auf ein «normales Jahresergebnis» umgerechnet werden.

Beispiel 2 (Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens bei Erträgen aus Erbschaft)

Eine unverheiratete Person stirbt am 30. September. Die Steuerpflicht im Kalenderjahr besteht damit nur 9 Monate. Die monatliche Rente beträgt CHF 3 000.–, der Mietzins ertrag aus Vermietung einer Liegenschaft beträgt CHF 1 000.– pro Monat, der Sparkonto-Jahreszins von CHF 700.– wird am Ende des Jahres ausbezahlt. Auf der Liegenschaft lastet keine Hypothek. Die verstorbene Person wird wie folgt veranlagt:

Einkünfte

Rentenleistungen	CHF 27 000.–	
Mietzins ertrag	CHF 9 000.–	
Sparkonto-Jahreszins	–	
Total	CHF 36 000.–	

	Steuerbar	Satzbestimmend
Rentenleistungen	CHF 27 000.–	CHF 36 000.–
Mietzins ertrag	CHF 9 000.–	CHF 12 000.–
Sparkonto-Jahreszins	–	–
Total	CHF 36 000.–	CHF 48 000.–

Besteuerung des Erben:

Der Neffe des Erblassers (**Alleinerbe**), der seinen steuerrechtlichen Wohnsitz ebenfalls im Kanton Bern hat, wird für das ganze Jahr veranlagt.

Einkünfte

Erwerbseinkommen (Annahme)	CHF 90 000.–	
Mietzins ertrag	CHF 3 000.–	
Sparkonto-Jahreszins	CHF 700.–	
Total	CHF 93 700.–	

	Steuerbar	Satzbestimmend
Erwerbseinkommen	CHF 90 000.–	CHF 90 000.–
Mietzins ertrag	CHF 3 000.–	CHF 3 000.–
Sparkonto-Jahreszins	CHF 700.–	CHF 700.–
Total	CHF 93 700.–	CHF 93 700.–

Beispiel 3 (Ermittlung der Vermögenssteuer im Todesfall)

Vermögensanfall von Todes wegen am 1. Oktober: CHF 50 000.–. Das steuerbare Vermögen des Erben beträgt am 31.12. CHF 250 000.–. Der Erbe wird wie folgt veranlagt:

Vermögenssteuer 1.1. bis 30.9. (270 Tage)

Einfache Vermögenssteuer für CHF 200 000.– (CHF 250 000.– – CHF 50 000.–)	CHF 118.75
Vermögenssteuer Kanton, Gemeinde und Kirche (Annahme Steueranlage 4,8)	CHF 570.00
Geschuldete Vermögenssteuer für 270 Tage (:360x270)	CHF 427.50

Vermögenssteuer 1.10. bis 31.12. (90 Tage)

Einfache Vermögenssteuer für CHF 250 000.–	CHF 158.75
Vermögenssteuer Kanton, Gemeinde und Kirche (Annahme Steueranlage 4,8)	CHF 762.00
Geschuldete Vermögenssteuer für 90 Tage (:360x90)	CHF 190.50

Total geschuldete Vermögenssteuer für 360 Tage	CHF 618.00
---	-------------------